



KRITERIEN UND VERFAHREN BEI DER AUSWAHL DER NETZBETREIBER

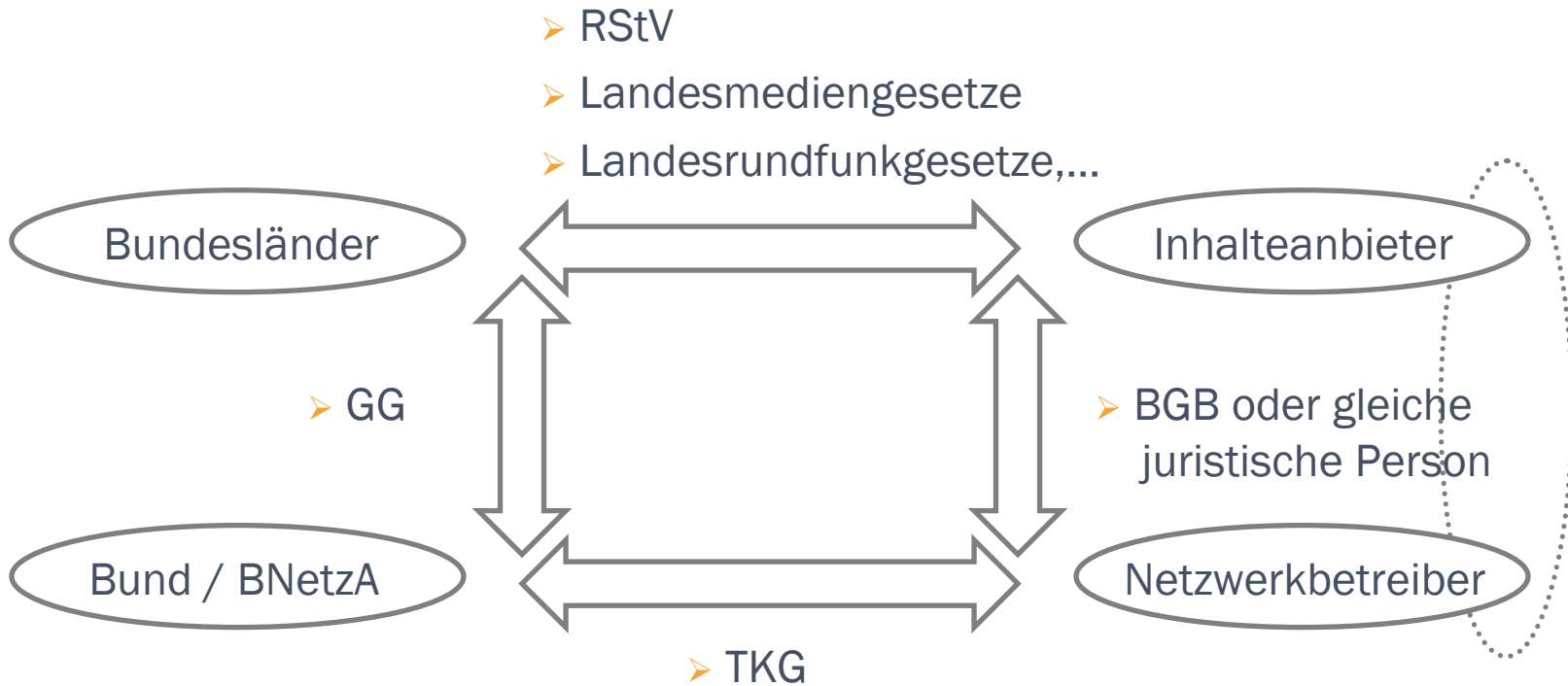
Klaus Michels

Bundesnetzagentur

Informationsveranstaltung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
Berlin, 22. September 2008



Zuständigkeiten für Rundfunk, Rolle der Bundesnetzagentur





... ein bisschen Theorie (1)

Besondere Voraussetzungen der Frequenzzuteilung, § 57 Abs. 1 TKG

- „Für die Zuteilung von Frequenzen zur Übertragung von *Rundfunk* im Zuständigkeitsbereich der Länder ist neben den Voraussetzungen des § 55 auf der Grundlage der *rundfunkrechtlichen* Festlegungen das Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen. Die jeweilige Landesbehörde teilt den Versorgungsbedarf für *Rundfunk* im Zuständigkeitsbereich der Länder der Bundesnetzagentur mit. Die Bundesnetzagentur setzt diese Bedarfsanmeldungen bei der Frequenzzuteilung nach § 55 um. Näheres zum Verfahren legt die Bundesnetzagentur auf der Grundlage *rundfunkrechtlicher* Festlegungen der zuständigen Landesbehörden fest. Die dem *Rundfunkdienst* im Frequenzbereichszuweisungsplan zugewiesenen und im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen Frequenzen können für andere Zwecke als der Übertragung von *Rundfunk* im Zuständigkeitsbereich der Länder genutzt werden, wenn dem *Rundfunk* die auf der Grundlage der *rundfunkrechtlichen* Festlegungen zustehende Kapazität zur Verfügung steht. Die Bundesnetzagentur stellt hierzu das Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden her.“



... ein bisschen Theorie (2)

Herleitung des Frequenzvergabeverfahrens für Rundfunk, § 55 Abs. 9 TKG

- „Sind für Frequenzzuteilungen nicht in ausreichendem Umfang verfügbare Frequenzen vorhanden oder sind für bestimmte Frequenzen mehrere Anträge gestellt, kann die Bundesnetzagentur unbeschadet des Absatzes 5 anordnen, dass der Zuteilung der Frequenzen ein Vergabeverfahren auf Grund der von der Bundesnetzagentur festzulegenden Bedingungen nach § 61 voranzugehen hat. Vor der Entscheidung sind die betroffenen Kreise anzuhören. Die Entscheidung der Bundesnetzagentur ist zu veröffentlichen.“



... ein bisschen Theorie (3)

Vergabeverfahren

Normalerweise Versteigerung, aber nicht bei Rundfunk, § 61 Abs. 2 TKG

- „Grundsätzlich ist das in Absatz 5 geregelte Verfahren durchzuführen, es sei denn, dieses Verfahren ist nicht geeignet, die Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 sicherzustellen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt, für den die Funkfrequenzen unter Beachtung des Frequenznutzungsplanes verwendet werden dürfen, bereits Frequenzen ohne vorherige Durchführung eines Versteigerungsverfahrens zugeteilt wurden, oder ein Antragsteller für die zuzuteilenden Frequenzen eine gesetzlich begründete Präferenz geltend machen kann. Für Frequenzen, die für *Rundfunkdienste* vorgesehen sind, findet das in Absatz 5 geregelte Verfahren keine Anwendung.“



... ein bisschen Theorie (4)

Vergabeverfahren, § 61 Abs. 6 TKG

- „Im Falle der Ausschreibung bestimmt die Bundesnetzagentur vor Durchführung des Vergabeverfahrens die Kriterien, nach denen die Eignung der Bewerber bewertet wird. Kriterien sind die Fachkunde und Leistungsfähigkeit der Bewerber, die Eignung von vorzulegenden Planungen für die Erbringung des ausgeschriebenen Telekommunikationsdienstes und die Förderung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes. Bei der Auswahl sind diejenigen Bewerber bevorzugt zu berücksichtigen, die einen höheren räumlichen Versorgungsgrad mit den entsprechenden Telekommunikationsdiensten gewährleisten. Die Bundesnetzagentur legt ferner die Regeln für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens im Einzelnen fest; diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein. Erweist sich auf Grund des Ausschreibungsverfahrens, dass mehrere Bewerber gleich geeignet sind, entscheidet das Los.“



Schlussfolgerungen

1. Ausgangspunkt = Versorgungsbedarf (eines Landes)
2. Frequenzen zur Umsetzung ermittelt die BNetzA
3. Unabhängig vom medienrechtlichen Vergabeverfahren führt BNetzA telekommunikationsrechtliches Zuteilungsverfahren durch;
KEINE Ausnahme hierzu im Gesetz vorgesehen !!!
4. Bei Antragskonkurrenz besonderes Vergabeverfahren;
im Rundfunk = Ausschreibungsverfahren
5. Kriterien bereits im Gesetz vorgegeben
6. BNetzA trifft vorab Festlegungen zu Ausschreibungsbedingungen
(siehe Gesetz, §§ 55, 57, 61 TKG)



„Philosophie“ des Gesetzes

1. Bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit Rundfunk
2. Kontrollierte Erfüllung der rundfunkrechtlichen Festlegungen der Länder
3. Aufgabe der Programmveranstalter nicht in erster Linie, Geld zu verdienen, sondern Beitrag zur Rundfunk- und Meinungsfreiheit zu leisten

Ergo: hehre Ziele wichtiger als schnöder Mammon





... ein bisschen Praxis (1)

Beispiel: DVB-H

Eingang Versorgungsbedarf der Länder	01.03.2007
Anfrage an Länder zur Herstellung des Benehmens	19.03.2007
Antwort der Länder	30.03.2007
Eröffnung der 1. Stufe	25.04.2007
Ende der Antragsfrist (6 Wochen)	06.06.2007
Eröffnung der 2. Stufe	20.06.2007
Ende der Bewerbungsfrist (6 Wochen)	01.08.2007
Entscheidung der Präsidentenkammer nach Auswertung	08.10.2007



... ein bisschen Praxis (2)

Änderung durch neue Verfügung: Bewerbungsfrist = 12 Wochen

- Grund: Erhöhung der Chancen neu hinzutretender Unternehmen zur Erstellung noch besser fundierter Bewerbungsunterlagen (ggf. auch unabhängig von Vorkenntnissen)
- Also: pro-aktive Förderung des Wettbewerbs



Worauf ist besonders zu achten (1):

Versorgungsverpflichtungen

- Zentrale Festlegung = Versorgungsbedarf des Landes
- Ergo: Einhaltung der vorgegebenen Versorgungsverpflichtungen
- Tk-rechtlich motivierte Versorgungsverpflichtungen nur im Ausschreibungsverfahren und nur, wenn keine länderseitigen Vorgaben vorhanden sind (früher anders !)
- Individuelle Festlegung möglich je Versorgungsbedarf



Worauf ist besonders zu achten (2):

Subjektive Zuteilungsvoraussetzungen, § 55 Abs. 4 Satz 2 TKG

- Fachkunde
- Leistungsfähigkeit
- Zuverlässigkeit



Worauf ist besonders zu achten (3):

Gesetzliche Prüfkriterien, § 61 Abs. 6 Satz 2 TKG

- Fachkunde
- Leistungsfähigkeit
- Eignung vorzulegender Planungen
- Räumlicher Versorgungsgrad
- Förderung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes



Wettbewerbsförderung

- Kern der Verfahren: Umsetzung eines Versorgungsbedarfs, also je Versorgungsbedarf bestgeeigneter Tk-Dienstleister auszuwählen.
- Grundsatz: ein Dienstleister pro Versorgungsbedarf = ein Vertragspartner für ausgewählte(n) Inhalteanbieter, unabhängig von der Anzahl der Sender usw.

Wettbewerbsförderung verfahrensimmanent durch

- Veröffentlichung von umsetzenden Versorgungsbedarfen (jeder darf bestmögliche Realisierung vorschlagen)
- Veröffentlichung potenzieller Frequenzen (Realisierungspotenzial unabhängig von unmittelbarer planerischer Kompetenz, mehr potenzielle Übertragungsdienstleister aufgerufen)
- Gesetzliche Vorgabe von Kriterien (Individuelle relative Vorteile können bei individuellen Verfahren tatsächlich zum Zuge kommen)
- Bis auf grundsätzliche subjektive Eigenschaften keine wirklichen Ausschlusskriterien



Entgeltregulierung

1. Regulierungsverfügung
gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 38 Abs. 2 bis 4 TKG
 2. BNetzA leitet unverzüglich Überprüfung ein, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass Entgelte für Zugangsleistungen von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nicht den Maßstäben des § 28 TKG genügen
(Beispiel: substantiierte Beschwerde)
- Derzeit einzige Regulierungsverfügung im Markt 18 für Terrestrik:
Media Broadcast GmbH



Kritikpunkte

Aus Sicht des Programmveranstalters

- Keine unmittelbare Auswahlmöglichkeit des eigenen Dienstleisters
- Kontrahierungszwang
- Kein Einfluss auf Entgelte

Aus Sicht des Übertragungsdienstleisters

- Keine unmittelbare Auswahlmöglichkeit des eigenen Kunden
- Kontrahierungszwang
- Keine Garantie, dass die Länder tatsächlich „Kunden“ bereitstellen können (s. z. B. Auf- bzw. Ausbaupflichtung bei T-DAB)

Programmveranstalter und Übertragungsdienstleister sind aber die einzigen „Player“, die tatsächlich Geld in die Hand nehmen !!!



Lösungsansätze (1)

Analoge Welt

- Kritikpunkt nachvollziehbar, da nur 1 Programm je Frequenz
- Abhilfe lediglich durch explizite Ausnahmeregelung im Gesetz
- Aktuell gute Gelegenheit dazu !



Lösungsansätze (2)

Digitale Welt

- Grundsätzlich ständig ändernde Zusammensetzungen von Programmanbietergemeinschaften möglich
- Ausnahmeregelungen nicht sinnvoll bzw. selbst im Fall von Plattformbetreibern rechtlich kaum abzusichern

Abhilfe:

- Verzicht auf länderrechtliche Eingriffe (konkrete Zuweisungsentscheidungen für Übertragungskapazitäten im Einzelfall), vielmehr Zulassung unabhängiger Übertragungsangebote sowie Auswahlmöglichkeiten durch zugelassene Inhalteanbieter



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Klaus Michels

Bundesnetzagentur

Informationsveranstaltung der Bayerische Landeszentrale für neue Medien
Berlin, 22. September 2008